



**Administrative Regierung  
in der Funktion des  
persistent objector  
- ius cogens -**

## **Diplomatische Korrespondenz**

18-08-27/1 BdA

---

### **Mitteilung über die Notverordnung zur Badischen gemeindeordnung, 18-08-27/1 Bdl**

Sehr geehrter Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Trump,  
sehr geehrter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Grenell,  
sehr geehrter Präsident der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Putin,  
sehr geehrter Botschafter der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Netschajew,

ich, der bestellte Vertreter der administrativen Regierung des selbstständigen Bundesstaates Republik Baden für den Bereich des Auswärtigen, entbiete dem Präsidenten und dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Präsidenten und dem Botschafter der Russischen Föderation, im Namen aller Regierungsvertreter des, seit dem 11. Juni 2018 wiederhergestellten und sich in Reorganisation befindenden, selbstständigen Bundesstaates Republik Baden (vormals bis zum 10. Juni 2018: Bundesstaat Baden), meine besten Empfehlungen.

Ich habe die Aufgabe, Ihre Exzellenzen über anliegende Notverordnung in Kenntnis zu setzen.

Wir erinnern eindringlich die restitutiven alliierten Hauptsieger- und Hauptbesatzermächte an ihr Edikt zur umgehenden Erfüllung der Restitutionspflicht, gemäß § 185 Völkerrecht, zur Wiederherstellung der Republik Baden im Status quo ante (bellum).

Die Bundesrepublik Deutschland usurpiert seit dem 27. April 2018, dem Ende der Nachkriegsordnung und dem Ende der Besatzungsverwaltung der westalliierten Mächte, in verbotener Eigenmacht, weiterhin völkerrechtswidrig das Staatsterritorium der Republik Baden.

Die Bundesrepublik Deutschland führt als offenkundiger Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg, die staatsfeindliche und nationalsozialistische Politik gegenüber dem selbstständigen Bundesstaat Republik Baden fort, trotz des Endes der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018.

Sie unterläßt, bzw. boykottiert, jegliche, völkervertragsrechtlich gebotene Anstrengung zur friedlichen Wiederherstellung der staatlichen Strukturen und der Rechtsstaatlichkeit und zur geordneten Wiederherstellung der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden in Baden

Dieser unhaltbare Zustand in Baden erfordert **dringend Ihre Protektion, Ihren diplomatischen Beistand, sowie Ihrer Fürsprache und Unterstützung.**

Wir wünschen uns Frieden mit allen Völkern dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Anlagen

Notverordnung zur Badischen Gemeindeordnung, 18-08-27/1 Bdl, vom 27. August 2018

Gegeben zu Karlsruhe, am 27. August 2018



*Karl Heinecke a. d. V. Willen*

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika  
S.E. Herr Richard Grenell  
Pariser Platz 2; D - [10117] Berlin  
S.E. Herr Präsident Donald Trump  
per Fax: 030 830 510 50

Präsident der Russischen Föderation  
S.E. Herr Präsident Wladimir Putin  
Staraja Ploshchad d. 4 ; 103132 Moskau  
per Fax: 007 495 606 0766

Botschaft der Russischen Föderation  
S.E. Herr Sergej Jurjewitsch Netschajew  
Unter den Linden 63 – 65 ; D-[10117] Berlin  
per Fax: 030 229 93 97



Administrative Regierung  
in der Funktion des  
persistent objector  
- ius cogens -

18-08-27/1 Bdl

## Notverordnung

### zur Badischen Gemeindeordnung

Im rechtfertigenden Notstand und durch das Staatswohl dringend geboten,

#### **verordnet die administrative Regierung:**

Gemäß § 56, der Verfassung vom 21. März 1919,  
in Verbindung mit den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland  
vom 27. November 2016.

- (1) Zur geordneten Wiederherstellung der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden**, gemäß Restitutionspflicht, § 185 Völkerrecht, im Status quo ante (bellum), **tritt hiermit die Badische Gemeindeordnung in Kraft** (bereits veröffentlicht als *Gesetz einer badischen Gemeindeordnung* vom 05. Oktober 1921 im Badischen Gesetz- und Verordnungs-Blatt, Nr. 56, ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 18. Oktober 1921).
  - a) Der Text der Ordnung wird erneut veröffentlicht als **Badische Gemeindeordnung** unter <https://republik-baden.info/>.
  - b) Gleichzeitig treten die Bestimmungen in Satz I. (3), der Notverordnung 18-07-08/1 Bdl, außer Kraft.
  - c) Die Bestimmungen gelten **für die Zeit der Reorganisation**, bis zum nächsten Zusammen-treten des Landtages der **Republik Baden**.
- (2) Im Sinne des Satzes I. (6), der Notverordnung 18-07-08/1 Bdl, in Verbindung mit Satz (7), der Notverordnung 18-07-15/1 Bdl, bleiben die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, welche den Gesetzen der **Republik Baden** und des Deutschen Reichs nicht widersprechen und nicht entgegenstehen, so lange weiterhin in Kraft, bis diese von der gesetzgebenden Gewalt der **Republik Baden**, hzw. des Deutschen Reichs, aufgehoben werden.

Diese Notverordnung tritt mit Datum der Veröffentlichung am 27. August 2018 in Kraft

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info/>

Gegeben zu Karlsruhe, am 27. August 2018

*Nicole Simone a.d.F. Wilhelm*

Bereich des Innern  
Nicole Simone a.d.F. Wilhelm  
[www.Republik-Baden.info](http://www.Republik-Baden.info)



